

# **BGer 5A\_573/2011 vom 23. September 2011**

Bundesgericht, 2011-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_573\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_573_2011)

FR: TF 5A\_573/2011 du 23 septembre 2011

IT: TF 5A\_573/2011 del 23 settembre 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde wird ausdrücklich im Namen von Z.\_\_\_\_\_ geführt, angeblich gesetzlich vertreten durch ihren Sohn Y.\_\_\_\_\_ und ihre Schwiegertochter X.\_\_\_\_\_, die ihrerseits Rechtsanwalt Frank Hangartner bevollmächtigt haben. Woraus jene ein gesetzliches Vertretungsrecht ableiten, ist und bleibt unerfindlich. Die Beschwerde wird deshalb als solche von Y.\_\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) entgegengenommen. Im Lichte von Art. 76 Abs. 1 BGG sind diese zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.2**

Gemessen am Rechtsbegehren ist die Weigerung einer Anmeldung zur Wohnsitznahme angefochten, mithin eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit in engem Zusammenhang mit Zivilrecht ( Art. 72 Abs. 2 lit. b BGG ), wogegen die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich ergriffen werden kann.

Mangels eines entsprechenden Rechtsbegehrens gilt das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Juli 2011 hinsichtlich der (fehlenden) Zuständigkeit der Sozialbehörde A.\_\_\_\_\_ für die Beurteilung des Entmündigungsgesuchs als nicht angefochten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ); in diesem Umfang ist es rechtskräftig.

### **E. 1.3**

Das Obergericht ist auf die Berufung der Beschwerdeführer, soweit sie die Wohnsitznahme von Z.\_\_\_\_\_ in der Gemeinde A.\_\_\_\_\_ betraf, mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten. Die Rechtsschrift der Beschwerdeführer enthält diesbezüglich weder Rügen, noch lässt sich ihr sonst wie entnehmen, weshalb das Obergericht in diesem Punkt das massgebliche Verfahrensrecht falsch bzw. willkürlich angewendet hätte und damit auf die Beschwerde hätte eintreten müssen. Mithin kommen die Beschwerdeführer ihrer Begründungspflicht nicht nach ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Bei diesem Ergebnis sind die Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ); sie haften solidarisch ( Art. 66 Abs. 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.